

Allgemeine Geschäftsbedingungen der GREEN & IBEX GmbH

(im folgenden GREEN & IBEX genannt)
Juni 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern i. S. d. § 14 BGB für Beratungs- und sonstige Dienstleistungsaufträge von GREEN & IBEX (Auftragnehmer) und gelten als Vertragsbestandteil, soweit sich aus den schriftlichen Vertragsvereinbarungen der Parteien nichts anderes ergibt. Entgegenstehende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden auch ohne ausdrücklichen Widerspruch durch GREEN & IBEX nicht Vertragsbestandteil.

§ 2 Durchführung der Dienstleistungen

1. GREEN & IBEX verpflichtet sich, zur Erbringung der geschuldeten Dienstleistung qualifizierte Mitarbeiter einzusetzen. Sollte aus betrieblichen oder krankheitsbedingten Gründen der vorher benannte Mitarbeiter die Dienstleistung nicht erbringen können, wird dieser durch einen anderen qualifizierten Mitarbeiter ersetzt. Dieser Ersatz wird dem Auftraggeber rechtzeitig mitgeteilt.
2. GREEN & IBEX ist berechtigt, zur Durchführung des Auftrags Dritte hinzuzuziehen oder unterstützende Leistungen der Künstlichen Intelligenz (KI) einzusetzen. Kann GREEN & IBEX vor Einschaltung eines Unterauftragnehmers erkennen, dass gewichtige Belange des Auftraggebers betroffen sind, so wird sich GREEN & IBEX mit dem Auftraggeber abstimmen.
3. Personenbezogene oder vertrauliche Daten werden mit KI nur verarbeitet, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist (insb. DSGVO). Hierfür setzt GREEN & IBEX nach aktuellem Stand KI-Dienste mit Serverstandort in Europa ein, die nach den vertraglichen Vereinbarungen keine unbefugte Weitergabe von Daten vorsehen und die bereitgestellten Daten nicht zum Training verwenden.
4. Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von GREEN & IBEX unterstehen ausschließlich dem Weisungsrecht von GREEN & IBEX. Der Auftraggeber wird keine Handlungen vornehmen bzw. veranlassen, die eine arbeitsrechtlich unzulässige Eingliederung von Mitarbeitern von GREEN & IBEX in seinen Betrieb zur Folge hätten. GREEN & IBEX wird dafür Sorge tragen, dass ihre Mitarbeiter und Unterauftragnehmer die GREEN & IBEX bekannt gegebenen betrieblichen Sicherheitsvorschriften des Auftraggebers befolgen.
5. Termine und Zeitangaben, auf die im Vertrag Bezug genommen wird, dienen – soweit sich aus dem Vertrag nicht eindeutig etwas anderes ergibt – nur Planungszwecken und sind somit nicht rechtlich verbindlich.

§ 3 Umgang mit GREEN & IBEX Beratungsergebnissen

1. Für den Umgang mit den von GREEN & IBEX bereitgestellten Beratungsergebnissen und Mustervorlagen gilt:
 - a) Alle Rechte an den Beratungsergebnissen, Dokumenten, Inhalten und Daten liegen ausschließlich bei GREEN & IBEX.
 - b) Mit Überlassung der Beratungsergebnisse, Dokumente, Inhalte und Daten wird dem Auftraggeber die nicht übertragbare Befugnis eingeräumt, diese im eigenen Unternehmen für betriebliche Zwecke zu nutzen.
 - c) Der Kunde ist nicht berechtigt, Kopien für externe Zwecke herzustellen. Interne Vervielfältigungen und insbesondere Kopien zu Sicherungszwecken sind ausdrücklich zugelassen.
 - d) Soweit keine schriftliche Genehmigung von GREEN & IBEX vorliegt, ist es dem Auftraggeber untersagt, die Ergebnisse, Dokumente, Inhalte und Daten sowie die dazugehörigen Dokumentationen über die unter §3c geregelte Nutzung hinaus zu vervielfältigen, zu vertreiben, zu vermieten, Dritten Nutzungsrechte oder Unterlizenzen einzuräumen oder diese in anderer Weise Dritten zur Verfügung zu stellen.
 - e) Die Urheberrechte liegen ausschließlich bei GREEN & IBEX. Mit der Einräumung der Nutzung findet kein Übergang der Urheberrechte statt.
 - f) Während der Projektlaufzeit erhält der Auftraggeber Zugriff auf in anderen Projekten entwickelte Beratungsergebnisse, Verfahren, Dokumente, Daten usw. Dafür gibt der Auftraggeber sein Einverständnis, dass im Projekt entwickelte Verfahren, Inhalte usw. von GREEN & IBEX unter Wahrung von Betriebsgeheimnissen (keine kundenspezifischen oder vertraulichen Inhalte) auch an andere Kunden weitergegeben werden können.

§ 4 Absage und Verschiebung von Terminen

1. Bei einer Stornierung von Terminen durch den Auftraggeber werden durch GREEN & IBEX folgende Kosten erhoben:
 - a) Absage 14 bis 8 Tage vor dem Termin: 50 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz)
 - b) Absage 7 bis 1 Tage vor dem Termin: 75 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz)
 - c) Absage am Tag des Termins: 100 % der vereinbarten Nettovergütung (i.d.R. Tagessatz).
2. Dem Auftraggeber bleibt der Nachweis unbenommen, dass nur ein geringer oder kein Schaden entstanden ist.
3. Hat GREEN & IBEX eine Terminabsage zu vertreten, ist sie verpflichtet, dem Auftraggeber unverzüglich Mitteilung darüber zu machen und innerhalb von 7 Tagen einen Ersatztermin vorzuschlagen.
4. GREEN & IBEX behält sich das Recht vor, Veranstaltungstermine, zu denen sich zu wenige Teilnehmer angemeldet haben, abzusagen oder zu verschieben.

§ 5 Haftung des Auftragnehmers

1. GREEN & IBEX haftet für Schäden – gleich aus welchem Rechtsgrund – nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet GREEN & IBEX nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Die Haftung für mittelbare Schäden, Folgeschäden, entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen sowie sonstige Vermögensschäden ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen.
4. GREEN & IBEX übernimmt keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit oder rechtliche Zulässigkeit der Beratungsergebnisse. Dies gilt insbesondere, soweit diese auf vom Auftraggeber bereitgestellten Informationen oder auf dem Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) beruhen.
5. GREEN & IBEX haftet nicht für Entscheidungen, Maßnahmen oder Handlungen des Auftraggebers, die auf Grundlage der Beratungsergebnisse getroffen werden.
6. Die Haftung für Datenverluste ist – außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit – ausgeschlossen, soweit der Schaden darauf beruht, dass der Auftraggeber keine angemessenen Datensicherungsmaßnahmen getroffen hat.
7. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter und Unterauftragnehmer von GREEN & IBEX.
8. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht für:
 - a) Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz,
 - c) sowie in Fällen, in denen eine Haftung gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

§ 6 Vertraulichkeit und Datenschutz

1. Sowohl Auftraggeber als auch Auftragnehmer verpflichten sich, vertrauliche Daten - auch nach Vertragsbeendigung - nicht ohne vorherige Zustimmung des Dateninhabers an Dritte weiterzugeben.
2. Die Mitarbeiter von GREEN & IBEX sind gemäß § 53 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet.
3. Soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist, kann GREEN & IBEX auch ohne Zustimmung des Auftraggebers gegenüber ihren Unterauftragnehmern vertrauliche Informationen offenlegen, soweit dies zur Durchführung des Auftrags erforderlich ist und unter Beachtung der anwendbaren Datenschutzgesetze erfolgt. Dritte werden entsprechend zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 7 Abwerbung von Mitarbeitern

1. GREEN & IBEX wird während der Durchführung eines Auftrags sowie innerhalb von 6 Monaten nach dessen Beendigung nur dann Mitarbeiter der anderen Partei einstellen bzw. ihnen anbieten, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen, wenn dies im Einverständnis mit dem Auftraggeber geschieht.
2. Dem Auftraggeber ist es nicht gestattet, während der Laufzeit des Beratungsauftrages sowie für die Dauer von 6 Monaten nach seiner Beendigung von GREEN & IBEX zur Erbringung der Beratungsleistung eingesetzte Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GREEN & IBEX zu beschäftigen. Als Beschäftigung gilt jede Tätigkeit, die der Mitarbeiter bzw. Unterauftragnehmer für den Auftraggeber unmittelbar oder mittelbar, z.B. über Dritte oder eine juristische Person, erbringt. Bei Zuwiderhandlung ist GREEN & IBEX berechtigt, die Zahlung einer Vertragsstrafe zu verlangen. Die angemessene Höhe wird gerichtlich bestimmt.
3. Besteht der Verstoß in einer fortgesetzten Beschäftigung des Mitarbeiters bzw. Unterauftragnehmers, so gilt jeder angefangene Monat der Beschäftigung als erneuter Verstoß gegen diese Bestimmung.
4. Weitergehende Ansprüche von GREEN & IBEX bleiben unberührt.

§ 8 Gerichtsstand

1. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz von GREEN & IBEX.